

Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund vom 30. November 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund hat in der Sitzung am 28. November 2012 folgende Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Soweit die Gemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Moorgrund benötigt werden, dienen sie der Bevölkerung der Gemeinde Moorgrund zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde.

§ 2 Gemeinschaftshäuser

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- Saal im Ortsteil Etterwinden
- Kulturraum im Ortsteil Etterwinden
- Haus der Vereine im Ortsteil Gumpelstadt
- Kulturscheune im Ortsteil Gumpelstadt
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Kupfersuhl
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Möhra
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Witzelroda

§ 3 Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Gemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen stehen den ortsansässigen Einwohnern, Vereinen und Gruppen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Parteien und Wählervereinigungen stehen die Gemeinschaftshäuser und deren Einrichtung zur Verfügung, wenn sie in der Gemeinde Moorgrund durch einen Verein oder Verband vertreten sind.
- (2) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die in das Verzeichnis der Gemeinde Moorgrund aufgenommenen Vereine.
- (3) Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen, können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (5) Nicht ortsansässigen Antragstellern kann das Recht zur Nutzung gemeindlicher Anlagen erteilt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Moorgrund.

§ 4 Überlassung der Räume

- (1) Die Gemeinschaftshäuser werden von der Gemeindeverwaltung Moorgrund verwaltet, die auch das Hausrecht ausübt. Der Gemeindeverwaltung kann dafür generell und bei Veranstaltungen jeglicher Art einen Beauftragten bestellen.
- (2) Für jede einmalige Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Moorgrund und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
- (4) Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Räumlichkeiten mit Kontrolle der Anlagen und des Inventars durch die Gemeindeverwaltung.
- (5) Fällt nach Abschluss des Benutzungsvertrages eine Veranstaltung aus, muss dies der Gemeindeverwaltung Moorgrund unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vorher bekannt gegeben werden, andernfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.
- (6) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Vereine usw.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem jeweils Dauernutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Gemeinde Moorgrund ist berechtigt, vom Benutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde erfolgt oder zu erwarten ist
 - b. wenn Teile dieser Benutzungsordnung oder der Zusatzvereinbarungen vom Benutzer nicht beachtet werden.In diesen Fällen erwächst dem Benutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Moorgrund. Alle der Gemeinde Moorgrund bis dahin entstandenen Kosten sind vom Benutzer zu erstatten. Die Höhe der Einnahmeausfälle ergibt sich aus der Mietfestsetzung im Zusammenhang mit den im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungen.
- (2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 6 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer zu beachten:
 - a. Die genutzten Räume dürfen nicht zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, auf denen rechtsextremes, antisemitisches oder antidemokrati-

- sches Gedankengut dargestellt und /oder verbreitet wird, sei es vom Benutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- b. In Gemeinschaftshäusern sind die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen vom Benutzer einzuholen.
 - c. Für Tanzveranstaltungen und Sperrstundenverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer einzuholen. Anfallende GEMA-Gebühren werden vom Benutzer bei der GEMA angemeldet und abgeführt.
 - d. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
 - e. Der Benutzer hat seiner steuerlichen Verpflichtung, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
 - f. Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
 - g. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Moorgrund durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde Moorgrund selbst kann grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
 - h. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
 - i. Der Benutzer hat die einschlägigen Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen den Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und im Außenbereich zu sorgen.
 - j. Der Benutzer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben.
 - k. Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Moorgrund angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht. Bestuhlung und Herrichtung der angemieteten Räume hat durch den Veranstalter zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige oder nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume durch die Vorlage einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.
 - l. Die aus der Raumnutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
- (2) Die von der Gemeinde Moorgrund beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7

Benutzung von Räumlichkeiten bei einmaligen Vermietungen und Nutzungsüberlassungen

- (1) Spätestens einen Tag nach der Nutzung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von der Gemeindeverwaltung Moorgrund übernommen und das vorhandene Inventar auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft.

- (2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (3) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von der Gemeindeverwaltung Moorgrund ausgehändigt und an diese wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (4) Das Mitbringen von Tieren – außer Blindenhunden - in Gemeinschaftshäuser ist unzulässig. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung Moorgrund für Tieraustellungen zugelassen werden.
- (5) Beginn und Ende der Nutzung sind im Benutzervertrag festzulegen.
- (6) Das Benutzungsentgelt regelt sich nach §§ 10 ff dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat innerhalb der vertraglich festgelegten Nutzungszeit zu erfolgen.
- (2) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.
- (3) Wird die Reinigung nach Absatz 2 nicht ausgeführt, wird sie dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft die Gemeindeverwaltung Moorgrund.

§ 9 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der unter § 2 genannten Gemeinschaftshäuser oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 10 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in Gemeinschaftshäusern sind Benutzungsentgelte (Miete und Betriebskosten) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern und ihren Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund.
- (3) Die Abrechnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Moorgrund.

§ 11 Kaution

Die Gemeinde Moorgrund kann bei nicht dauerhafter Nutzung eine Kaution bis zur dreifachen Höhe des täglichen Mietpreises des genutzten Gemeinschaftshauses erheben. Diese ist bei der Abrechnung einer jeden Nutzung unter Berücksichtigung auf die Dauer, auf das Nutzungsentgelt und den etwaigen Schadensersatz anzurechnen.

§ 12 Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig und sind sofort nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu zahlen bzw. auf eines der Konten der Gemeinde Moorgrund zu überweisen.
- (2) Die zu zahlenden Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung der Benutzungsentgelte mit Forderungen gegen die Gemeinde Moorgrund ist nicht zulässig.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat die Gemeinde Moorgrund das Recht, den Benutzer eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Moorgrund vom 02.04.2009 außer Kraft.

Gemeinde Moorgrund, 30. November 2012

gez. Schilling
Bürgermeister

Siegel